

Übersicht

über die vom Kulturbeirat in seiner Sitzung am 22.11.2018 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl Nr.
1.	Anerkennung und ggfs. Erweiterung der Tagesordnung	Die Tagesordnung wurde anerkannt.	35/18
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.6.2018	Die Niederschrift wurde anerkannt.	36/18
3.	Wahl eines Mitunterzeichners / einer Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Herr Michael Solf, CDU-Fraktion, wur- de zur Mitunter- zeichnung gewählt.	37/18
4.	Wahl einer weiteren stellvertretenden Schrift- führerin für den Kulturbeirat	Frau Jacqueline Ruland wurde zur stellvertretenden Schriftführerin ge- wählt.	38/18
5.	Vorstellung des neuen Archivleiters	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	
6.	Vorstellung Herr Leven - Social Media Stadt- bibliothek	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	
7.	Bericht aus den Stiftungen a) Engelbert-Humperdinck-Stiftung b) Stiftung Illustration	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	
8.	Denkmalschutz	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	
9.	Jahresprogramme 2019 der Kulturfachbereiche in der AöR a) Fachbereich Stadtmuseum b) Fachbereich Theater und Kulturprojekte c) Fachbereich Rhein-Sieg-Halle d) Fachbereich Engelbert-Humperdinck- Musikschule e) Fachbereich Stadtbibliothek f) Fachbereich Tourismusförderung	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	
10.	Schauspielschule Siegburg	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	
11.	Änderung der gemeinsamen Benutzungsord- nung Stadtbibliothek und Stadtmuseum	Der Kulturbeirat empfahl dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Weisung des Rates, die ergänzte Benutzungsordnung für das Kulturhaus zu beschließen.	39/18
12.	Bekanntgaben		
12.1.	Bericht Keramikmarkt und Ausstellung "Rheinische Keramik - zeitgenössisch" 2018	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.	

Seite 2 Niederschrift über die Sitzung des Kulturbeirates am 22.11.2018

12.2.	Bericht Literaturwochen 2018	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
12.3.	SommerLeseClub 2018	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
12.4.	Bericht Beteiligung 250. Geburtstag Ludwig van Beethoven im Jahr 2020	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
12.5.	Dokumentation "angekommen?" 2018	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
12.6.	Entwicklung Artothek	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
12.7.	Erweiterung der Internetseite des Stadtmuseums	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
12.8.	Erweiterung Rhein-Sieg-Halle	Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.
13.	Verschiedenes	
14.	Einwohnerfragestunde	Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Niederschrift

über die vom Kulturbeirat in seiner Sitzung am 22.11.2018 gefassten Beschlüsse:

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:26 Uhr

Ort der Sitzung: Großer Sitzungssaal

Anwesend waren:

Vorsitzende	Frau Birgit Meyer	GRÜNE

Frau Dr. Susanne CDU
Haase-Mühlbauer Sachkundiger Bürger Bündnis 90/DIE GRÜ-

Stellvertr. Vorsitzende

Frau Sigrid Haas FDP Herr Peer Groß GRÜNE

Ratsmitglieder CDU Sachkundiger Bürger DIE LINKE

Frau Petra Bender- CDU Herr René Böttcher DIE LINKE

scheid-Schonlau (f. Ratsmitglied LKR

Herrn Jürgen Becker)
Frau Maria-Franziska

CDU

Herr Ralph Wesse

LKR

Burgemeister Beratendes Mitglied

Frau Anna Diegeler-Mai CDU Herr Dr. Helmut Fleck Volksabstim-

Frau Beate Löbach-Neff CDU mung

(f. Herrn Heinz Willi

Höver)

Herr Hans-Christian Mai CDU Herr Ingo Siebenmorgen CDU

Herr Lazaros Tsapanidis CDU

Sachkundige Bürger CDU

Herr Lukas Juhr CDU
Frau Elke Koch-Ulrich
Herr Jens Kröger CDU
Frau Anna Julia Solf CDU
Herr Michael Solf CDU
Herr Klaus Walterscheid CDU

Ratsmitalieder SPD

Frau Gudrun Meinken SPD Herr Oliver Schmidt SPD Herr Lothar Stauch (f. SPD Herrn Stefan Rosemann)

Sachkundige Bürger SPD

Herr Franz-Peter SPD

Kehlenbach (f. Herrn

Harald Eichner)

Frau Zeynep Kirli SPD

Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft GRÜNE

Entschuldigt:

Herr Jürgen Becker	CDU
Herr Heinz Willi Höver	CDU
Herr Stefan Rosemann	SPD
Herr Harald Eichner	SPD
Herr Dr. Dusko Lukac	SPD
Frau Gabriele Rechen-	GRÜNE

berger

Frau Maria Arampatzi Mitglied Integrationsrat

	Seite 4
Niederschrift über die Sitzung des Kulturbeirates am 22.11.2018	
Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:	
Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)	
oonstiges. (2.D. ottzangsanterbreenang)	

Öffentliche Sitzung

TO- Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	Anerkennung und ggfs. Erweiterung der Tagesordnung	

Der Kulturbeirat erkannte die Tagesordnung an.

AE: Einstimmiger Beschluss:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.6.2018

Der Kulturbeirat erkannte die Niederschrift über die Sitzung vom 20.6.2018 an.

AE: <u>Einstimmiger Beschluss</u>

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Wahl eines Mitunterzeichners / einer Mitunterzeichnerin der Niederschrift

Herr Michael Solf, CDU-Fraktion, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift vorgeschlagen und gewählt.

AE: <u>Einstimmiger Beschluss</u>

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

4.	Wahl einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin für den	
	Kulturbeirat	

Zur weiteren stellvertretenden Schriftführerin für den Kulturbeirat der Stadtbetriebe Siegburg AöR wurde Frau Jacqueline Ruland gewählt.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Niederschrift über die Sitzung des Kulturbeirates am 22.11.2018

5. Vorstellung des neuen Archivleiters

Herr Gerull stellte sich den Beiratsmitgliedern als neuer Leiter des Amtes für Archivwesen und Kommunikation vor.

Weiterhin gab er den Beiratsmitgliedern einen Einblick in die Arbeit, den räumlichen Umfang und die Ziele des Stadtarchivs.

Abschließend stellte sich die seit Oktober 2018 beim städtischen Archiv beschäftigte neue Kollegin, Diplombibliothekarin mit Schwerpunkt Archiv, Frau Ley, den Beiratsmitgliedern vor.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

6. Vorstellung Herr Leven - Social Media Stadtbibliothek

Herr Leven stellte sich den Beiratsmitgliedern vor. Weiterhin informierte Herr Leven die Beiratsmitglieder über die aktuellen und künftigen Aktivitäten der Stadtbibliothek Siegburg im Social Web. Anhand der Literaturwochen gab er einen Einblick, wie Social Web funktionieren kann.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

7. Bericht aus den Stiftungen

- a) Engelbert-Humperdinck-Stiftung
- b) Stiftung Illustration

Ergänzend zur Verwaltungsvorlage gab Frau Dr. Caspary den Beiratsmitgliedern einen kurzen Einblick in die aktuelle Ausstellung "Stiftung Illustration – Einblicke in den Sammlungsbestand".

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

8. Denkmalschutz

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

9. Jahresprogramme 2019 der Kulturfachbereiche in der AöR

- a) Fachbereich Stadtmuseum
- b) Fachbereich Theater und Kulturprojekte
- c) Fachbereich Rhein-Sieg-Halle
- d) Fachbereich Engelbert-Humperdinck-Musikschule
- e) Fachbereich Stadtbibliothek
- f) Fachbereich Tourismusförderung

Ergänzend zur Verwaltungsvorlage informierte Frau Dr. Caspary die Beiratsmitglieder, dass die in der Vorlage angegebene Ausstellung Alanus InterPro im Stadtmuseum aus organisatorischen Gründen verschoben werden muss und stattdessen vom 21.7. bis 8.9.2019 Vanessa Niederstrasser mit ihrer Ausstellung "Evolution of my state" im Stadtmuseum zu sehen sein wird.

Weiterhin informierte Frau Dr. Caspary die Beiratsmitglieder, dass die Ausstellung Heinz Mack mit einem Jazzkonzert mit Klaus Doldinger und Passport eröffnet wird. Einlasskarten zur Eröffnung der Ausstellung und zum Konzert sind ab Mitte Dezember an der Museumskasse erhältlich.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

10. | Schauspielschule Siegburg

Herr Böttcher berichtete den Beiratsmitgliedern über die Arbeit der 1998 von Wolf Bongôrt von Roy gegründeten Studiobühne Siegburg, die er gemeinsam mit Maike Mielewski seit 2004 leitet.

Untrennbar mit der Studiobühne Siegburg verbunden ist das 2004 gegründete Kinder- und Jugendtheater "Theater Tollhaus". Weiterhin berichtete er den Beiratsmitgliedern über die Arbeit und Aufgabe der Schauspielschule Siegburg.

Abschließend informierte Herr Böttcher die Beiratsmitglieder, dass z.Z. Gespräche über die Integration der Studiobühne Siegburg, das Theater Tollhaus und die Schauspielschule in das Schulzentrum Neuenhof geführt werden. Ziel ist die Realisierung eines ganzheitlichen Konzeptes für einen neuen Bildungs- und Kulturcampus.

Die Studiobühne Siegburg wird sich mit einer "Installation der Stille" im Beethoven-Jahr 2020 auf dem Siegburger Marktplatz beteiligen.

11. Änderung der gemeinsamen Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum

Die Anregung von Herrn Halft, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, den Mitgliedern des Freundeskreises der Stadtbibliothek Siegburg e.V. ebenfalls freien Eintritt ins Stadtmuseum Siegburg zu gewähren, fand Zustimmung.

Der Kulturbeirat empfahlt dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg, die folgende überarbeitete und ergänzte Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg zum 1.1.2019 zu beschließen.

Benutzungsordnung

für das

"Kulturhaus Siegburg"

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.07.2018, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am **XX.XX.2018** folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum - beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff "Kulturhaus" verwendet wird, gilt dies im Sinne von "Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR".
- (2) Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Besucher zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt), der Nutzungsmöglichkeit der Rhein-Sieg-Onleihe, der Artothek sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zu allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke des Kulturhauses zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und -gespräche).
- (3) Der Besuch und die Benutzung des Kulturhauses sind jedem Besucher während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebühren / Entgelte

(1) Der Besuch und der Aufenthalt in der Stadtbibliothek im Kulturhaus sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksauweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Für die Aktivierung des Bibliotheksausweises zur vollwertigen Nutzung der Angebote, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.

(2) Für den Besuch des Stadtmuseums und für besondere Leistungen des Stadtmuseums im Kulturhaus wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Entgeltordnung) ergibt.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Die Kunden erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung an, eine Ersatzkarte verlängert nicht die ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche erhalten nur mit Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters einen Bibliotheksausweis. Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können einen Bibliotheksausweis durch bevollmächtigte Vertreter beantragen. Der Bibliotheksausweis wird durch juristische Personen und Personenvereinigungen selbstständig verwaltet und ist beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist zur Verbuchung von Medien und zur Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 9 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Der Ausweisverlust sowie jede Adressänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Kulturhaus durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.
- (2) Die Kunden können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen. Die Vormerkung von eMedien in der Onleihe ist kostenlos. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände von der Vormerkbarkeit ausnehmen.
- (3) Die Anzahl der von den Kunden auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.

(4) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher: 4 Wochen Sprachkurse: 4 Wochen Bestseller: 2 Wochen Zeitschriften: 2 Wochen Spiele: 2 Wochen Tonträger: 2 Wochen Software, Konsolenspiele: 2 Wochen DVDs: 1 Woche

eMedien: siehe Rhein-Sieg-Onleihe

Werke aus der Artothek: siehe Benutzungsordnung der

Artothek

- (5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von Kunden vorliegt. Verlängerungen können vor Ort, schriftlich, per E-Mail (verlaengerung@siegburg.de), telefonisch und online unter www.stadtbibliothek-siegburg.de vorgenommen werden. Mit der Angabe einer Mailadresse im Kundenkonto erhalten Kunden bei einer selbstständig durchgeführten Online-Verlängerung eine Bestätigungsmail über den Verlängerungsvorgang.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Auf Kinder- und Jugendausweise können nur Medien entliehen werden, die dem Alter entsprechen.

§ 5 Kunden-Selbstverbuchung

- (1) Die Stadtbibliothek bietet die Möglichkeit, die Verbuchung selbstständig durchzuführen, diese bezieht sich auf die Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien an den dafür vorgesehenen Automaten (ausgenommen sind hier die Werke der Artothek).
- (2) Medien müssen hierbei vom Kunden vor der Selbstausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile oder vorliegende Defekte sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und intakt ausgeliehen.
- (3) Der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an den Automaten stets mit "Beenden" abschließen, bevor er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet der Kunde.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 Behandlung der Medien

- (1) Alle Kunden der Stadtbibliothek sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG). Ausgeliehene Medien dürfen ohne Genehmigung nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.

§ 8 Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Neben dem Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Kunden. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße

Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen.

(5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, wird die offene Forderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 9 Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Kunden zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedliche eMedien ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der "Rhein-Sieg-Onleihe" ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- (2) Die Nutzung der digitalen Medien erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet. Die den Kunden zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Kunden erkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Lizenzrechte) an und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhaltes nicht mehr gestattet.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe entsprechend. Für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der Rhein-Sieg-Onleihe gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH.

§ 10 Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht im Kulturhaus die Möglichkeit, das Internet über einen bereitgestellten WLAN-Zugang mit eigenen Endgeräten, als auch über die hierfür zur Verfügung gestellten PC-Stationen zu nutzen.
- (2) Die **PC-Stationen in der Stadtbibliothek** können über ein Gastticket oder einen gültigen Bibliotheksausweis genutzt werden.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der PCs Voraussetzung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Das Kulturhaus verarbeitet zu bestimmten Zwecken personenbezogene Daten, beispielsweise bei der Anmeldung für einen Bibliotheksausweis. Konkrete Angaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des jeweiligen Zwecks finden sich in unseren Datenschutzinformationen nach Art. 13, 14 EU-DSGVO, die das Kulturhaus allen nach Art. 4 EU-DSGVO betroffenen Personen aushändigt bzw. übermittelt.
- (2) Das Kulturhaus versichert, dass die Datenverarbeitung zu den bestimmten Zwecken in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) und des Datenschutzschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erfolgt. Die sich aus den Art. 15 bis 21 DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden vom Kulturhaus beachtet und umgesetzt.

Ihre Fragen zum Datenschutz beantwortet Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse <u>datenschutz-sbs@siegburg.de</u>"

§ 12 Haftung

- (1) Die Kunden entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kunden auftreten.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (4) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (5) Das Kulturhaus haftet für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet das Kulturhaus bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet das Kulturhaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist, es sei denn es liegt ein Fall der vorstehenden Sätze 1 und 2 vor. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Ver-

- letzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt das Kulturhaus keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.

§ 13 Hausordnung

- (1) Das Hausrecht im Kulturhaus wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen ins Kulturhaus nicht mitgenommen werden. Rauchen ist im Kulturhaus grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten sind im Kulturhaus nicht gestattet. Mobile Endgeräte sind lautlos zu schalten.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (6) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen ist im Kulturhaus grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (8) Die Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (9) Gegenstände, die im Kulturhaus gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht, der Kasse oder der Informationstheke abzugeben.
- (10) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Gruppenleiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht

zu halten.

- (11) Das Betreten der Ausstellungsräume des Museums mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A3 ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (12) Es ist nicht gestattet, die Exponate in den Ausstellungsräumen des Museums zu berühren, es sei denn, durch entsprechende Hinweise wird dies ausdrücklich erlaubt.
- (13) Das Kulturhaus wird aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht.
- (14) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Kulturhaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.
- (15) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen im Kulturhaus:
 - Das Betreten der Veranstaltungsstätte ist nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt. Der Vermieter stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus.
 - Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
 - b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegeräte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
 - c. Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
 - d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
 - e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte auch während der Dauer der Veranstaltung ihre Gültigkeit.

Niederschrift über die Sitzung des Kulturbeirates am 22.11.2018

f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässiger Weitergabe der Medien an Dritte, Beschädigung der Exponate sowie störendem Verhalten im Kulturhaus – können die Kunden und Besucher von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Jahresgebühren und/oder Servicegebühren werden nicht erstattet.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg und die Entgeltordnung des Stadtmuseums vom **01.01.2015** außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif/Entgeltordnung; Benutzungsordnung Artothek Siegburg

Anlage zur Benutzungsordnung "Kulturhaus Siegburg":

Gebührentarif Bibliothek

(1)	Jahresgebühr	
(1)	Erwachsene	18,00 EUR
	Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW	kostenlos
	Ermäßigte Gruppen*	10,00 EUR
(2)	Ersatzausweis	
(2)	Erwachsene	10,00 EUR
	Kinder /Jugendliche / Ermäßigte Gruppen	5,00 EUR
	/ Ehrenamt NRW	

(3)	Vormerkung	2,00 EUR
(4)	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium	1,00 EUR
	2. Mahnstufe Säumnisgebühr	Verdoppelung d. Säumnis- gebühren
	3. Mahnstufe Säumnisgebühr	Verdreifachung d. Säumnis- gebühren
		zzgl. Portopauschale 1,00 EUR
(6)	Medienersatz	
(6)	Medienersatz Bearbeitungsgebühr	1,00 EUR Wiederbeschaffungswert zzgl.

^{*}Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

Entgeltordnung Museum

1.	Museumseintritt	
	Erwachsene	3,00 EUR
	Kinder/ Jugendliche / Kunden mit gültigem Bibliotheksausweis / Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums / Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek Siegburg e.V.	kostenlos
	Ermäßigte Gruppen (Studenten, Schwerbehinderte ab 80 %)	2,00 EUR
	Gruppe / pro Erwachsener (ab 10 Pers.)	2,00 EUR

2.	Führungen für Gruppen*	
	Dienstag-Freitag	45,00 EUR
	Samstag / Sonntag / Feiertag	60,00 EUR
		Zuzüglich Eintritt
3.	Führungen für Schulklassen	
	Pro Kind	1,00 EUR
4.	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen.	

^{*}Davon 3 € Vermittlungsgebühr

Benutzungsordnung Artothek Siegburg

§ 1 Allgemeines

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadtbetriebe Siegburg AöR, FB Stadtbibliothek und FB Stadtmuseum (Kulturhaus). Sie bietet die Möglichkeit, Werke aus der Sammlung des Stadtmuseums Siegburg auszuleihen.

§ 2 Anmeldung Ausleihausweis, Gebühren

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben, die einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Siegburg inne haben. Es gelten die die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Kulturhaus, insbesondere §3.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.
- (4) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 5 Euro, inklusive Versicherungsbeitrags je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.
- (5) Entliehene Kunstgegenständen aus der Artothek können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt 2 €.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Ausweises.
- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten der Artothek,
 - Donnerstag von 14 17 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, 3.OG.
- (3) Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist zweimal um weitere 12 Wochen verlängert werden.
- (4) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerkes (einschließlich des Rahmens) abzuschließen.
- (5) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

§ 4 Gebührenschuldner, Fälligkeit

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung

- (1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.
- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleiher zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.

Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.
- (2) Bei der Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand eine Gebühr von 5,- € erhoben, in der 2. Mahnstufe verdoppelt sich diese Gebühr. In der 3. Mahnstufe wird eine Gebühr von einmalig 25,- € je ausgegebenem Gegenstand erhoben. zzgl. Bearbeitungspauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR
- (3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

12.	Bekanntgaben	

12.1. Bericht Keramikmarkt und Ausstellung "Rheinische Keramik - zeitgenössisch" 2018

Frau Ruland informierte die Beiratsmitglieder anhand einer Powerpoint-Präsentation über die Highlights des erstmals zweitägig stattgefundenen Keramikmarktes.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

12.2. Bericht Literaturwochen 2018

Den Beiratsmitgliedern wurde ein Pressespiegel zu den Literaturwochen 2018 ausgehändigt.

Frau Bonse berichtete den Beiratsmitgliedern über den Verlauf der Literaturwochen 2018.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

12.3. SommerLeseClub 2018

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

Niederschrift über die Sitzung des Kulturbeirates am 22.11.2018

12.4. Bericht Beteiligung 250. Geburtstag Ludwig van Beethoven im Jahr 2020

Herr Baake ergänzte die Vorlage um weitere geplante Projekte zum Beethovenjahr 2020.

Herr Halft, Bündnis 90/DIE GRÜNEN informierte, dass zum Jubiläumsjahr Stelen aufgestellt werden sollen.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

12.5. Dokumentation "angekommen?" 2018

Herr Baake gab den Beiratsmitgliedern einen Rückblick auf die Veranstaltungen zum Projekt "angekommen?" 2018.

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

12.6. Entwicklung Artothek

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

12.7. Erweiterung der Internetseite des Stadtmuseums

Der Kulturbeirat nahm Kenntnis.

12.8. Erweiterung Rhein-Sieg-Halle

Herr Kuchheuser informierte die Beiratsmitglieder über den aktuellen Stand zum Erweiterungsbau der Rhein-Sieg-Halle. Die Beiratsmitglieder nahmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Buchungen der Rhein-Sieg-Halle im normalen Rahmen weiterlaufen.

13. Verschiedenes

Herr Halft, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, kündigte an, für den nächsten Kulturbeirat einen Antrag zum Thema - Ausbau von Bibliothek, Museum und Musikschule zu einer Kulturmeile - zu stellen.

Auf Anfrage von Frau Meinken, SPD-Fraktion, informierte die Verwaltung, dass seitens der Stadt Siegburg keine Planungen zum 50-jährigen Jubiläum des Rhein-Sieg-Kreises vorliegen, da es sich um ein Jubiläum des Rhein-Sieg-Kreises handelt.

Frau Dr. Caspary informierte die Beiratsmitglieder, dass unter der Federführung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kooperation mit dem LVR LandesMuseum Bonn und der Fraunhofer Gesellschaft Darmstatt ein auf drei Jahre angelegtes Forschungsprojekt zum "Medium: Keramik" stattfindet.

Seite 22

Niederschrift über die Sitzung des Kulturbeirates am 22.11.2018

Dabei geht es um die wissenschaftliche Untersuchung der Bildgestaltung auf neuzeitlicher Keramik aus Produktionsstätten des Rheinlandes sowie deren Distributionsformen und -wege.

Das Stadtmuseum stellt hierfür seine Sammlungsbestände zur Keramik zur Verfügung. Die entsprechenden Daten werden nach Ablauf des Projektes über die Datenbank veröffentlicht.

14. Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.24 Uhr

Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.